

Betreff: **Bekanntmachung der Neufassung der Rechtsverordnung über den Schutz des Landschaftsraumes im Gebiet des Landkreises Roth – „Südliches Mittelfränkisches Becken östlich der Schwäbischen Rezat und der Rednitz mit Vorland der mittleren Frankenalb“ (LSG Ost)**

**Vom 11.01.2005**

Auf Grund des § 3 der Dritten Verordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über den Schutz des Landschaftsraumes im Gebiet des Landkreises Roth – „Südliches Mittelfränkisches Becken östlich der Schwäbischen Rezat und der Rednitz mit Vorland der mittleren Frankenalb“ (LSG Ost) vom 17.12.2004 wird nachstehend der Wortlaut des Textteils der Verordnung in der vom 01.02.2005 an geltenden Fassung bekannt gemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen durch:

1. die Erste Verordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über den Schutz des Landschaftsraumes im Gebiet des Landkreises Roth – „Südliches Mittelfränkisches Becken östlich der Schwäbischen Rezat und der Rednitz mit Vorland der mittleren Frankenalb“ vom 14.11.1997 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Roth vom 21.1997, Nr. 21)
2. die Verordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über den Schutz des Landschaftsraumes im Gebiet des Landkreises Roth – „Südliches Mittelfränkisches Becken östlich der Schwäbischen Rezat und der Rednitz mit Vorland der mittleren Frankenalb“ vom 14.01.2002 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Roth vom 18.02.2002, Nr. 2)
3. die Dritte Verordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über den Schutz des Landschaftsraumes im Gebiet des Landkreises Roth – „Südliches Mittelfränkisches Becken östlich der Schwäbischen Rezat und der Rednitz mit Vorland der mittleren Frankenalb“ vom 17.12.2004 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Roth vom 14.01.2005, Nr. 2)

Roth, 11.01.2005

Eckstein  
Landrat

**Rechtsverordnung über den Schutz des Landschaftsraumes im Gebiet des Landkreises Roth – „Südliches Mittelfränkisches Becken östlich der Schwäbischen Rezat und der Rednitz mit Vorland der mittleren Frankenalb“ (LSG Ost)  
In der Fassung der Bekanntmachung vom 11.01.2005**

Auf Grund der Art. 10 und 45 Abs. 1 Nr. 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – i.d.F. der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBl. S. 593, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 2004 (GVBl. S. 521) erlässt der Landkreis Roth folgende

**Verordnung**

**§ 1**

**Schutzgegenstand**

- (1) Das „Südliche Mittelfränkisches Becken östlich der Schwäbischen Rezat und der Rednitz mit Vorland der mittleren Frankenalb“ des Landkreises Roth wird in den in Abs. 2 näher bezeichneten Grenzen als Landschaftsschutzgebiet geschützt. Die Größe des Landschaftsschutzgebietes beträgt 25.392 ha.
- (2) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes ergeben sich grob aus einer Karte M = 1:100.000, die als Anlage Bestandteil dieser Verordnung ist. Die genauen Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in einer Karte M = 1:5.000 eingetragen, auf die Bezug genommen wird. Die Karte wird beim Landratsamt Roth niedergelegt sowie beim Landratsamt Roth und bei den Gemeinden archivmäßig verwahrt und kann während der Dienststunden

von jedermann eingesehen werden. Maßgebend für den Grenzverlauf ist der Eintrag in die Karte M = 1:5.000. Der äußere Rand der eingetragenen Grenzlinie bildet die Grenze des Landschaftsschutzgebietes.

## § 2

### Schutzzweck

Zweck der Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes ist es,

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten und dauernd zu verbessern, insbesondere  
-erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu verhindern,  
-die heimische Tier- und Pflanzenwelt sowie ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume, insbesondere auch  
Trocken- und Feuchtbiootope, zu erhalten,
2. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des in dem zu schützenden Landschaftsraum typischen Landschaftsbildes zu bewahren,
3. eingetretene Schäden möglichst zu beheben oder auszugleichen.

## § 3

### Regelung der Nutzung

Im Landschaftsschutzgebiet sind Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem in § 2 genannten besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere Handlungen, die geeignet sind, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Landschaftsbild, den Naturgenuss oder den Zugang zur freien Natur zu beeinträchtigen.

## § 4

### Erlaubnis

- (1) Für folgende Maßnahmen ist die Erlaubnis durch die nach § 8 zuständige Behörde erforderlich:
  1. bauliche Anlagen im Sinn des Art. 2 Abs. 1 Bayer. Bauordnung (BayBO) zu errichten, zu erweitern oder ihre äußere Gestalt wesentlich zu ändern, auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung nicht bedürfen; ausgenommen sind sockellose Einfriedungen ohne Verwendung von Beton, soweit sie der Wiesen- und Weidewirtschaft einschließlich Pensionstierhaltung im Sinne des § 201 Baugesetzbuch (BauGB) oder der Forstwirtschaft dienen und unwesentliche Veränderungen der Erdoberfläche durch Aufschüttungen, Abgrabungen, Ablagerungen oder in sonstiger Weise;
  - 1a. wesentliche Veränderungen der Erdoberfläche durch Abgrabungen oder Aufschüttungen im Sinne des Art. 1 Bayer. Abtragungsgesetz (BayAbgrG) vorzunehmen, auch wenn sie einer abgrabungsrechtlichen Genehmigung nicht bedürfen;
  2. Straßen, Wege, Plätze oder Park-, Camping-, Sport-, Spiel-, Badeplätze oder ähnliche Einrichtungen zu errichten oder wesentlich zu ändern;
  3. Seilbahnen, Skilifte, Seil- und Schleppaufzüge zu errichten oder wesentlich zu ändern;
  4. ober- oder unterirdisch geführte Draht-, Kabel- oder Rohrleitungen zu verlegen oder Masten und Unterstützungen aufzustellen (ausgenommen nicht ortsfeste Anlagen zur Beregnung von Sonderkulturen und zur Versorgung von Weidevieh mit Wasser und Zuleitungen zu elektrischen Weidezäunen);
  5. Gewässer, deren Ufer, den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder neue Gewässer herzustellen;
  6. nichtstandortheimische Bepflanzungen vorzunehmen, die in der näheren Umgebung nicht natürlich vorkommen;
  7. landschaftsbestimmende Bäume oder sonstige Gehölze außerhalb des Waldes, Findlinge oder Felsblöcke zu beseitigen;
  8. außerhalb von Straßen, Wegen oder Plätzen mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren, diese dort abzustellen oder Verkaufswagen aufzustellen (ausgenommen zur land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Bewirtschaftung);
  9. außerhalb zugelassener Plätze zu zelten, Wohnwagen abzustellen, dies zu gestatten oder im Rahmen der Erholungsnutzung offene Feuer zu entzünden;
  10. außerhalb von Flugplätzen mit Ultraleichtflugzeugen und Flugdrachen zu starten und zu landen oder Flugmodelle mit Motorantrieb zu betreiben;
  11. Schilder, Bild- oder Schrifttafeln, Anschläge oder Schaukasten anzubringen (ausgenommen Hinweise auf den Schutz des Gebietes; behördliche Verbotstafeln, Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Flusskilometer-Zeichen, Schilder für die Forst- und Waldeinteilung, Warntafeln, Ortshinweise, Wegmarkierungen oder zulässige Wohn- und Gewerbebezeichnungen an Wohn- und Betriebsstätten, sofern nicht Leuchtschrift verwendet wird).
- (2) Unberührt bleibt die Erlaubnispflicht für verändernde Maßnahmen bei gesetzlich geschützten Biotopen gemäß Art. 13 d Abs. 2 Satz 1 BayNatSchG.
- (3) Die Erlaubnis ist unbeschadet anderer Rechtsvorschriften zu erteilen, wenn das Vorhaben keine der in § 3 genannten Wirkungen hervorrufen kann oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können. Wird die Erlaubnis mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.
- (4) Bei Erlaubnissen nach Abs. 1 ist die zuständige land-, forst- oder fischereiwirtschaftliche Fachbehörde zu beteiligen, soweit ihre Belange berührt sind.

- (5) Die Erlaubnis wird gem. Art. 13 a Abs. 2 BayNatSchG durch eine nach anderen Vorschriften erforderliche behördliche Gestattung ersetzt, diese Gestattung darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der nach dieser Verordnung erforderlichen Erlaubnis vorliegen und die nach § 8 zuständige Naturschutzbehörde ihr Einvernehmen erklärt.

## **§ 5 Ausnahmen**

Von den Beschränkungen dieser Verordnung bleiben ausgenommen:

1. die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung;
2. Die rechtmäßige Ausübung der Jagd und der Fischerei einschließlich des Jagd- und Fischereischutzes;
3. der land- und forstwirtschaftliche Wegebau, soweit die Fahrbahnbreite 3,50 m nicht überschreitet und ohne landschaftsstörenden oder dichten Belag ausgeführt ist.
4. Maßnahmen zur Unterhaltung von Straßen, Gewässern und deren Ufern und Drainanlagen, Maßnahmen des Winterdienstes auf Straßen im notwendigen Umfang und zur Verkehrssicherung, soweit diese zur Abwehr akuter Gefahren erforderlich sind, Maßnahmen der Gewässeraufsicht;
5. der Betrieb, die Instandsetzung und die ordnungsgemäße Unterhaltung von bestehenden Energie-, Wasserversorgungs- oder Entsorgungsanlagen sowie von bestehenden Einrichtungen der Landesverteidigung, des Fernmeldewesens und des Schienenverkehrs sowie der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes.
6. die Gewinnung von Bodenschätzen innerhalb regionalplanerischer Vorranggebiete
7. die Errichtung unterirdischer kommunaler Ver- und Entsorgungsanlagen;
8. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsschutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

## **§ 6 Befreiungen**

- (1) Von den Verboten des § 3 kann gem. Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.
- (2) Wird die Befreiung mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden. Die Vorschrift des Art. 6 a Abs. 3 BayNatSchG über Ersatzmaßnahmen ist entsprechend anzuwenden.
- (3) Die Befreiung wird gem. Art. 49 Abs. 3 Satz 2 BayNatSchG durch eine nach anderen Vorschriften gleichzeitig erforderliche behördliche Gestattung ersetzt, soweit nicht Bundesrecht entgegensteht. Die behördliche Gestattung darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der Befreiung vorliegen und die nach § 8 zuständige Naturschutzbehörde ihr Einvernehmen erklärt.

## **§ 7 Enteignende Maßnahmen**

Hat eine Behörde aufgrund dieser Verordnung eine Maßnahme getroffen, die eine Enteignung darstellt oder einer solcher gleichkommt, insbesondere weil sie eine wesentliche Nutzungsbeschränkung darstellt, so ist dem Eigentümer oder sonstigen Berechtigten nach den Vorschriften des Bayer. Gesetzes über die entschädigungspflichtige Enteignung Entschädigung in Geld zu leisten.

## **§ 8 Zuständigkeiten**

Für die Erteilung der Erlaubnis und der Befreiung ist das Landratsamt Roth als untere Naturschutzbehörde zuständig.

## § 9

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 4 Abs. 1 erlaubnispflichtige Maßnahme ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Erlaubnis nach § 4 oder einer Befreiung nach § 6 nicht nachkommt.
- (3) Die Einziehung von Gegenständen richtet sich nach Art. 53 BayNatSchG.

## § 10

### Inkrafttreten<sup>1</sup>

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.01.1989 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten alle Vorschriften außer Kraft, die dieser Verordnung entgegenstehen oder entsprechen. Insbesondere treten außer Kraft:
  - Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Karm, Landkreis Hilpoltstein (Verordnung zum Schutz des Landschaftsschutzgebietes „Kauerlacher Weiher“) vom 02.07.1969, veröffentlicht im amtlichen Mitteilungsblatt für den Landkreis Hilpoltstein vom 11.07.1969, Nr. 28.
  - Kreisverordnung über den Schutz von Landschaftsteilen in den Gemeinden Georgensgmünd, Petersgmünd, Bernlohe, Belmbrach, Rittersbach und Roth des Landkreises Schwabach – Landschaftsschutzgebiet Rednitztal I mit Schwäbischer Rezat – vom 22.12.1969, veröffentlicht im Kreisamtsblatt Schwabach vom 06.02.1970, Nr. 4, geändert durch Verordnung vom 10.10.1983.

<sup>1</sup> Diese Vorschrift betrifft das In-Kraft-Treten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung vom 23.12.1988 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Roth vom 23.12.1988, Nr. 23)

---

SG 50 – Sd

Betreff: **Bekanntmachung der Neufassung der Rechtsverordnung über den Schutz des Landschaftsraumes im Gebiet des Landkreises Roth – „Südliches Mittelfränkisches Becken westlich der Schwäbischen Rezat und der Rednitz mit Spalter Hügelland, Abenberger Hügelgruppe und Heidenberg“ (LSG West)**

**Vom 11.01.2005**

Auf Grund des § 3 der 3. Verordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über den Schutz des Landschaftsraumes im Gebiet des Landkreises Roth – „Südliches Mittelfränkisches Becken westlich der Schwäbischen Rezat und der Rednitz mit Spalter Hügelland, Abenberger Hügelgruppe und Heidenberg“ (LSG West) vom 17.12.2004 wird nachstehend der Wortlaut des Textteils der Verordnung in der vom 01.02.2005 an geltenden Fassung bekannt gemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen durch:

1. die Erste Verordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über den Schutz des Landschaftsraumes im Gebiet des Landkreises Roth – „Südliches Mittelfränkisches Becken westlich der Schwäbischen Rezat und der Rednitz mit Spalter Hügelland, Abenberger Hügelgruppe und Heidenberg“ vom 14.11.1997 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Roth vom 21.1997, Nr. 21)
2. die Verordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über den Schutz des Landschaftsraumes im Gebiet des Landkreises Roth – „Südliches Mittelfränkisches Becken westlich der Schwäbischen Rezat und der Rednitz mit Spalter Hügelland, Abenberger Hügelgruppe und Heidenberg“ vom 14.01.2002 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Roth vom 18.02.2002, Nr. 2)

3. die Dritte Verordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über den Schutz des Landschaftsraumes im Gebiet des Landkreises Roth – „Südliches Mittelfränkisches Becken westlich der Schwäbischen Rezat und der Rednitz mit Spalter Hügelland, Abenberger Hügelgruppe und Heidenberg“ vom 17.12.2004 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Roth vom 14.01.2005, Nr. 2)

Roth, den 11.01.2005

Eckstein  
Landrat

**Rechtsverordnung über den Schutz des Landschaftsraumes im Gebiet des Landkreises Roth – „Südliches Mittelfränkisches Becken westlich der Schwäbischen Rezat und der Rednitz mit Spalter Hügelland, Abenberger Hügelgruppe und Heidenberg“ (LSG West)  
In der Fassung der Bekanntmachung vom 11.01.2005**

Auf Grund der Art. 10 und 45 Abs. 1 Nr. 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – i.d.F. der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBl. S. 593, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 2004 (GVBl. S. 521) erlässt der Landkreis Roth folgende

**Verordnung**

**§ 1**

**Schutzgegenstand**

- (1) Das „Südliche Mittelfränkisches Becken westlich der Schwäbischen Rezat und der Rednitz mit Spalter Hügelland, Abenberger Hügelgruppe und Heidenberg“ des Landkreises Roth wird in den in Abs. 2 näher bezeichneten Grenzen als Landschaftsschutzgebiet geschützt. Die Größe des Landschaftsschutzgebietes beträgt 14.569 ha.
- (2) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes ergeben sich grob aus einer Karte M = 1:100.000, die als Anlage Bestandteil dieser Verordnung ist. Die genauen Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in einer Karte M = 1:5.000 eingetragen, auf die Bezug genommen wird. Die Karte wird beim Landratsamt Roth niedergelegt sowie beim Landratsamt Roth und bei den Gemeinden archivmäßig verwahrt und kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Maßgebend für den Grenzverlauf ist der Eintrag in die Karte M = 1:5.000. Der äußere Rand der eingetragenen Grenzlinie bildet die Grenze des Landschaftsschutzgebietes.

**§ 2**

**Schutzzweck**

Zweck der Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes ist es,

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten und dauernd zu verbessern, insbesondere
  - erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu verhindern,
  - die heimische Tier- und Pflanzenwelt sowie ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume, insbesondere auch Trocken- und Feuchtbiootope, zu erhalten,
2. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des in dem zu schützenden Landschaftsraum typischen Landschaftsbildes zu bewahren,
3. eingetretene Schäden möglichst zu beheben oder auszugleichen.

**§ 3**

**Regelung der Nutzung**

Im Landschaftsschutzgebiet sind Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem in § 2 genannten besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere Handlungen, die geeignet sind, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Landschaftsbild, den Naturgenuss oder den Zugang zur freien Natur zu beeinträchtigen.

#### **§4 Erlaubnis**

- (1) Für folgende Maßnahmen ist die Erlaubnis durch die nach § 8 zuständige Behörde erforderlich:
1. bauliche Anlagen im Sinn des Art. 2 Abs. 1 Bayer. Bauordnung (BayBO) zu errichten, zu erweitern oder ihre äußere Gestalt wesentlich zu ändern, auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung nicht bedürfen; ausgenommen sind sockellose Einfriedungen ohne Verwendung von Beton, soweit sie der Wiesen- und Weidewirtschaft einschließlich Pensionstierhaltung im Sinne des § 201 Baugesetzbuch (BauGB) oder der Forstwirtschaft dienen und unwesentliche Veränderungen der Erdoberfläche durch Aufschüttungen, Abgrabungen, Ablagerungen oder in sonstiger Weise;
  - 1a. wesentliche Veränderungen der Erdoberfläche durch Abgrabungen oder Aufschüttungen im Sinne des Art. 1 Bayer. Abgrabungsgesetz (BayAbgrG) vorzunehmen, auch wenn sie einer abgrabungsrechtlichen Genehmigung nicht bedürfen;
  2. Straßen, Wege, Plätze oder Park-, Camping-, Sport-, Spiel-, Badeplätze oder ähnliche Einrichtungen zu errichten oder wesentlich zu ändern;
  3. Seilbahnen, Skilifte, Seil- und Schleppaufzüge zu errichten oder wesentlich zu ändern;
  4. ober- oder unterirdisch geführte Draht-, Kabel- oder Rohrleitungen zu verlegen oder Masten und Unterstützungen aufzustellen (ausgenommen nicht ortsfeste Anlagen zur Beregnung von Sonderkulturen und zur Versorgung von Weidevieh mit Wasser und Zuleitungen zu elektrischen Weidezäunen);
  5. Gewässer, deren Ufer, den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder neue Gewässer herzustellen;
  6. nichtstandortheimische Bepflanzungen vorzunehmen, die in der näheren Umgebung nicht natürlich vorkommen;
  7. landschaftsbestimmende Bäume oder sonstige Gehölze außerhalb des Waldes, Findlinge oder Felsblöcke zu beseitigen;
  8. außerhalb von Straßen, Wegen oder Plätzen mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren, diese dort abzustellen oder Verkaufswagen aufzustellen (ausgenommen zur land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Bewirtschaftung);
  9. außerhalb zugelassener Plätze zu zelten, Wohnwagen abzustellen, dies zu gestatten oder im Rahmen der Erholungsnutzung offene Feuer zu entzünden;
  10. außerhalb von Flugplätzen mit Ultraleichtflugzeugen und Flugdrachen zu starten und zu landen oder Flugmodelle mit Motorantrieb zu betreiben;
  11. Schilder, Bild- oder Schrifftafeln, Anschläge oder Schaukasten anzubringen (ausgenommen Hinweise auf den Schutz des Gebietes; behördliche Verbotstafeln, Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Flusskilometer-Zeichen, Schilder für die Forst- und Waldeinteilung, Warntafeln, Ortshinweise, Wegmarkierungen oder zulässige Wohn- und Gewerbebezeichnungen an Wohn- und Betriebsstätten, sofern nicht Leuchtschrift verwendet wird).
- (2) Unberührt bleibt die Erlaubnispflicht für verändernde Maßnahmen bei gesetzlich geschützten Biotopen gemäß Art. 13 d Abs. 2 Satz 1 BayNatSchG.
- (3) Die Erlaubnis ist unbeschadet anderer Rechtsvorschriften zu erteilen, wenn das Vorhaben keine der in § 3 genannten Wirkungen hervorrufen kann oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können. Wird die Erlaubnis mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.
- (4) Bei Erlaubnissen nach Abs. 1 ist die zuständige land-, forst- oder fischereiwirtschaftliche Fachbehörde zu beteiligen, soweit ihre Belange berührt sind.
- (5) Die Erlaubnis wird gem. Art. 13 a Abs. 2 BayNatSchG durch eine nach anderen Vorschriften erforderliche behördliche Gestattung ersetzt, diese Gestattung darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der nach dieser Verordnung erforderlichen Erlaubnis vorliegen und die nach § 8 zuständige Naturschutzbehörde ihr Einverständnis erklärt.

#### **§ 5 Ausnahmen**

Von den Beschränkungen dieser Verordnung bleiben ausgenommen:

1. die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung;
2. Die rechtmäßige Ausübung der Jagd und der Fischerei einschließlich des Jagd- und Fischereischutzes;
3. der land- und forstwirtschaftliche Wegebau, soweit die Fahrbahnbreite 3,50 m nicht überschreitet und ohne landschaftsstörenden oder dichten Belag ausgeführt ist.
4. Maßnahmen zur Unterhaltung von Straßen, Gewässern und deren Ufern und Drainanlagen, Maßnahmen des Winterdienstes auf Straßen im notwendigen Umfang und zur Verkehrssicherung, soweit diese zur Abwehr akuter Gefahren erforderlich sind, Maßnahmen der Gewässeraufsicht;

5. der Betrieb, die Instandsetzung und die ordnungsgemäße Unterhaltung von bestehenden Energie-, Wasserversorgungs- oder Entsorgungsanlagen sowie von bestehenden Einrichtungen der Landesverteidigung, des Fernmeldewesens und des Schienenverkehrs sowie der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes.
6. die Gewinnung von Bodenschätzen innerhalb regionalplanerischer Vorranggebiete
7. die Errichtung unterirdischer kommunaler Ver- und Entsorgungsanlagen;
8. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsschutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

#### **§ 6 Befreiungen**

- (1) Von den Verboten des § 3 kann gem. Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.
- (2) Wird die Befreiung mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden. Die Vorschrift des Art. 6 a Abs. 3 BayNatSchG über Ersatzmaßnahmen ist entsprechend anzuwenden.
- (3) Die Befreiung wird gem. Art. 49 Abs. 3 Satz 2 BayNatSchG durch eine nach anderen Vorschriften gleichzeitig erforderliche behördliche Gestattung ersetzt, soweit nicht Bundesrecht entgegensteht. Die behördliche Gestattung darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der Befreiung vorliegen und die nach § 8 zuständige Naturschutzbehörde ihr Einvernehmen erklärt.

#### **§ 7 Enteignende Maßnahmen**

Hat eine Behörde aufgrund dieser Verordnung eine Maßnahme getroffen, die eine Enteignung darstellt oder einer solcher gleichkommt, insbesondere weil sie eine wesentliche Nutzungsbeschränkung darstellt, so ist dem Eigentümer oder sonstigen Berechtigten nach den Vorschriften des Bayer. Gesetzes über die entschädigungspflichtige Enteignung Entschädigung in Geld zu leisten.

#### **§ 8 Zuständigkeiten**

Für die Erteilung der Erlaubnis und der Befreiung ist das Landratsamt Roth als untere Naturschutzbehörde zuständig.

#### **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 4 Abs. 1 erlaubnispflichtige Maßnahme ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Erlaubnis nach § 4 oder einer Befreiung nach § 6 nicht nachkommt.
- (3) Die Einziehung von Gegenständen richtet sich nach Art. 53 BayNatSchG.

#### **§ 10 Inkrafttreten <sup>1</sup>**

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.01.1989 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten alle Vorschriften außer Kraft, die dieser Verordnung entgegenstehen oder entsprechen. Insbesondere treten außer Kraft:

Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Gemeinden Georgensgmünd, Petersgmünd, Bernlohe, Belmbrach, Rittersbach und Roth des Landkreises Schwabach – Landschaftsschutzgebiet Rednitztal I mit Schwäbischer Rezat – vom 22.12.1969, veröffentlicht im Kreisamtsblatt Schwabach vom 06.02.1970, Nr. 4, geändert durch Verordnung vom 10.10.1983.

<sup>1</sup> Diese Vorschrift betrifft das In-Kraft-Treten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung vom 23.12.1988 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Roth vom 23.12.1988, Nr. 23)